Nr 115 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 84 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in Anwesenheit von der für Sozialangelegenheiten ressortzuständigen Frau Landesrätin Scharer sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Frau Mag. Kuchner (Leiterin des Referates 3/01 – Soziale Leistungen), Dr. Steinhäusler (Leiter des Referates 8/01 – Allgemeine Finanzangelegenheiten), Dir. Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband), Landesrettungskommandant Dir. Huber (Rotes Kreuz, Landesverband Salzburg) sowie Frau Mag. Müller FH (Salzburger Hilfswerk) vertreten.

Zur vorliegenden 15a B-VG Vereinbarung ist aus den Erläuterungen allgemein Folgendes festzuhalten:

1. Auf Grund der demografischen Entwicklung gewinnt die Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit in Österreich zunehmend an Bedeutung. Mehr als 80 Prozent aller pflegebedürftigen Menschen werden im häuslichen Bereich von ihren Angehörigen pflegerisch betreut. Sie leisten damit einen gesellschaftspolitisch äußerst wertvollen Beitrag.
 Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, BGBl I Nr 33/2007, wurden die beschäftigungsrechtlichen Grundlagen für eine häusliche 24-Stunden-Betreuung geschaffen. Auf Grund der Einkommenssituation der pflegebedürftigen Menschen bestehen jedoch Finanzierungslücken. Um die Finanzierung sicherzustellen, die 24-Stunden-Betreuung zu fördern und sie österreichweit nach gleichen Zielen und Grundsätzen auszurichten, ist ein gemeinsames Zusammenwirken von Bund und Ländern erforderlich.

2. Bereits in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, kundgemacht unter BGBl Nr 866/1993 und LGBl Nr 14/1994, sind Bund und Länder übereingekommen, die Vorsorge für pflegebedürftige Menschen nach gleichen Zielen und Grundsätzen zu regeln. Mit der vorliegen-

den Vereinbarung wird diese Zusammenarbeit für den Bereich der 24-Stunden-Betreuung fortgesetzt. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Festlegung von einheitlichen Zielsetzungen und Grundsätzen für die Förderung einer 24-Stunden-Betreuung: Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinn des Hausbetreuungsgesetzes oder der Gewerbeordnung 1994; Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Pflegegeldstufe 3; Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung; Begrenzung des monatlichen Förderbetrages mit € 225,-- bei einer Betreuung durch selbständige Betreuungskräfte und mit € 800,-- bei einer Betreuung durch unselbständige Betreuungskräfte; angemessene Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens der betreuten Person, hinsichtlich der Höhe des Förderungsbetrages können die Vertragsparteien im Einvernehmen und hinsichtlich der Berücksichtigung des Vermögens der Bund und das jeweilige Bundesland im Einvernehmen abweichende Regelungen treffen (Art 1).

- Teilung der im jeweiligen Land entstehenden Kosten zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60 : 40, wobei die Vertragspartner davon ausgehen, dass die österreichweiten Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung den Gesamtbetrag von jährlich € 40 Mio (für Länder und Gemeinden daher € 16 Mio) nicht überschreiten (Art 2).

- Abwicklung der Förderung entsprechend der verfassungsrechtlich dem Bund bzw den Ländern zugeordneten Kompetenzbereiche für die Gewährung von Pflegegeld und Verpflichtung zum Aufbau eines gebündelten Verfahrens- und Leistungserbringungssystems im Interesse der pflegebedürftigen Menschen (Art 3).

- Verpflichtung zur gegenseitigen Zurverfügungstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen (Art 4).

- Verpflichtung zum Erfahrungsaustausch und zur regelmäßigen Evaluation des Systems der 24-Stunden-Betreuung (Art 5).

3. Die Vereinbarung tritt im Fall eines Abschlusses mit 1. Jänner 2008 in Kraft (Art 6). Sie wird (vorerst) auf die Dauer von drei Jahren geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung. Ergibt die im Finanzausgleich für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 vorgesehene Evaluierung der Kosten keine zusätzliche finanzielle Belastung der Länder, verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung auf weitere drei Jahre (Art 9).

4. Für den Kompetenzbereich des Landes Salzburg bestehen noch keine Regelungen für eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung. Die Vereinbarung ist daher landesrechtlich umzusetzen. Dies hat nach Art 7 Abs 1 der Vereinbarung umgehend nach deren Inkrafttreten zu erfolgen.

 Eine landesrechtliche Umsetzung der materiellrechtlichen Abwicklung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung ist im Sinn des Art 3 Abs 3 der Vereinbarung nur dann verzichtbar, wenn der Bund und das Land Salzburg übereinkommen, dass der Bund im Rahmen seiner Privatwirtschaftsverwaltung die Förderung der 24-Stunden-Betreuung auch für Landespflegegeldbezieher nach bundesrechtlichen Vorschriften weiterhin aufrecht erhält (§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes schließt eine Gewährung an Landespflegegeldbezieher derzeit nicht aus). In diesem Fall würden sich die Verpflichtungen des Landes aus der Vereinbarung im Wesentlichen auf die Leistung des 40 Prozent-Kostenanteils reduzieren.

 In finanzausgleichsrechtlicher Hinsicht ist nach Informationen der für das Finanzwesen zuständigen Abteilung (8) des Amtes der Landesregierung eine Kostenbeteiligung der Gemeinden an den Kosten des Landes für die Förderung in Höhe von 50 Prozent vorgesehen. Eine landesgesetzliche Grundlage ist dafür zu schaffen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Frau Abg. Riezler (SPÖ) meldet sich diese zu Wort und weist darauf hin, dass der gesamte Komplex der 24-Stunden-Betreuung sowohl in den Ausschüssen als auch im Plenum mehrfach debattiert wurde. Diese ganze Angelegenheit sei bis 2006 kein Thema gewesen, wurde aber im Nationalratswahlkampf 2006 das Thema schlecht hin. Festzuhalten sei, dass durch das vorliegende Bundesmodell ein Zusatzangebot in der Pflege und damit auch Änderungen im Land Salzburg notwendig geworden seien. Ziel müsste es sein, dass die Änderungen auch bundesweit umgesetzt werden. Sodann geht die Berichterstatterin sehr ausführlich auf die historische Entwicklung bis zu dieser vorliegenden 15a B-VG Vereinbarung ein.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) weist darauf hin, dass der Wegfall der Vermögensobergrenze nicht verhandelbar war. Diese sollte jedenfalls wegfallen. Sie merkt an, dass diese Vorlage seinerzeit vom Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer nicht unterzeichnet worden sei, weil die Vermögensgrenze zwischen dem Land Salzburg und der Bundesregierung nicht verhandelt worden sei. Die ÖVP habe sich für den Wegfall ausgesprochen. Andere Bundesländer hätten eigene Regelungen verhandelt. In der Zwischenzeit sei die Vermögensgrenze gefallen und die Fördersätze erhöht worden. Weiters erkundigt sie sich bei Frau Landesrätin Scharer nach dem Dokument, in welchem zum einen der Wegfall der Vermögensgrenze und zum anderen die Erhöhung der Fördersätze geregelt werde. Es stelle sich die Frage, ob unter

diesem Gesichtspunkt betrachtet ein Beschluss dieser Vereinbarung in der gegenwärtigen Sitzung notwendig sei.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch erkundigt sich, was mit den Fällen bis zum 1. November 2008 passiere (ab 1. November 2008 soll eine neue 15a-Vereinbarung vorliegen) und wie die Umsetzung höherer Fördersätze und ohne Zugriff auf Vermögen bis 1. November 2008 geregelt sei.

Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch stellt an die anwesenden Experten folgende Fragen:

- Wie ist die Vorgangsweise in Salzburg seit September rechtlich gedeckt?

- Ist in der Abteilung 3 eine neue 15a-Vereinbarung bekannt oder wird das mit den Ländern und Abteilungen abgestimmt?

- Welche zusätzlichen Pakete im Finanzausgleich wären gefährdet, wenn man einen Punkt nicht erfüllen würde?

In mehreren ausführlichen Äußerungen weist Frau Landesrätin Scharer darauf hin, dass das Pflegepaket in Salzburg sich dadurch verzögert habe, weil dieses von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer zurückgehalten worden sei. Es gäbe in der Zwischenzeit neuere Entwicklungen, die aber in der 15a B-VG Vereinbarung, wie sie vorliegt, noch nicht berücksichtigt sind. Diesbezüglich würden Gespräche geführt werden. Weiters plädiert Frau Landesrätin Scharer auf ein bundesweit einheitliches Pflegemodell. Die in Salzburg eingehaltenen Ziele sollten einheitlich umgesetzt werden. Im Übrigen habe man sich durch Schriftverkehr zwischen dem Land und dem zuständigen Bundesministerium auf die Möglichkeit geeinigt, dass das Land Salzburg von der 15a B-VG Vereinbarung abweichend andere Regelungen aufstelle. Diese neuen Regelungen sollten dann mit 1. November 2008 in Kraft gesetzt werden.

Nach weiteren Wortmeldungen von Frau Abg. Dr. Reiter (Grüne), Klubvorsitzenden Abg. Steidl (SPÖ) sowie Abg. Schwaighofer (Grüne) geben sowohl der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes Hofrat Dr. Faber, weiters Frau Mag. Kuchner, vor allem aber Dr. Steinhäusler Auskunft über Sinn, Zusammenhang und Erfordernis dieser 15a B-VG Vereinbarung.

Zur Frage, ob die Beschlussfassung der verhandlungsgegenständlichen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG notwendig ist, wenn bereits für den Zeitraum ab November 2008 andere Fördersätze und der Wegfall der Vermögensgrenze ins Auge gefasst werden, führt Dr. Steinhäusler aus, dass

- das am 10. Oktober 2007 von den Finanzausgleichspartnern unterfertigte Paktum über den Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 die diesem angefügten Beilagen ausdrücklich als "integrierende Bestandteile dieses Paktums" erklärt, und eine dieser Beilagen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung im Volltext darstellt,

- diese Vereinbarung in ihrem Art 6 ein rückwirkendes Inkrafttreten mit 1. Jänner 2008 beinhaltet, sobald die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind, weshalb Überlegungen betreffend eine Erhöhung der Fördersätze und den Wegfall der Vermögensgrenze erst mit Wirkung vom 1. November 2008 jedenfalls für den davor liegenden Zeitraum (1. Jänner 2008 bis 31. Oktober 2008) eine entsprechende Rechtsgrundlage für die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung nicht erübrigen, und

- der Abteilung 8 bislang kein Entwurf betreffend eine neue Art 15a-Vereinbarung bekannt ist, in der die angesprochenen höheren Fördersätze bzw der Wegfall der Vermögensgrenze vorgesehen wäre, vielmehr die hier verhandlungsgegenständliche Vereinbarung bereits die Möglichkeit beinhaltet, dass im Einvernehmen der Vertragsparteien eine abweichende Förderhöhe festgesetzt werden kann (Art 1 Z 2) bzw für die Berücksichtigung von Vermögen einvernehmlich zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland abweichende Regelungen getroffen werden können (Art 1 Z 3).

Zur weiteren Frage, welche Leistungen zu Gunsten des Landes im Paktum über den Finanzausgleich enthalten sind, die allenfalls durch eine mangelhafte Umsetzung bundesseits in Frage gestellt werden könnten, führt Dr. Steinhäusler aus, dass es sich hierbei vor allem um den jeweiligen Anteil des Landes Salzburg an

- dem in zwei Schritten erfolgenden Entfall des Konsolidierungsbeitrages (€ 156 Mio pa für 2008 bis 2010 und weitere € 106 Mio pa für 2011 bis 2013 zu Gunsten aller Länder),

- zusätzlichen € 12 bzw € 13 Mio pa für Strukturmittel bei den Landeslehrern zu Gunsten aller Länder und

- zusätzlichen € 100 Mio pa für die Gesundheitsfinanzierung zu Gunsten aller Länder handelt sowie um die Dynamisierung bisheriger zum Teil fixer Zuweisungen und Zuschüsse nach Maßgabe der Ertragsanteiledynamik, so abschließend Dr. Steinhäusler.

Obwohl verschiedene von Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) gestellte Fragen in der weiteren Diskussion nicht beantwortet wurden, kamen schlussendlich die Ausschussmitglieder

von SPÖ und ÖVP zur mehrheitlichen Auffassung, die beantragte Genehmigung zum Abschluss der zitierten 15a B-VG Vereinbarung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Vorlage der Landesregierung Nr 84 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages enthaltenen Vereinbarung gemäß 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird die Genehmigung gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 15. Oktober 2008

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Dr. Kreibich eh

Die Berichterstatterin:
Riezler eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. November 2008:
Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.